

Kreis  
Warburg

S. 117

1344 Januar 1—6 [inter octavam Epyphanie Domini].

[53

Dieselben Aussteller bekunden dasselbe wie in Urk. nr. 51 und 52 von Druda von Lemgo, Bertradis und Gisa von Dinkelberg und der letzteren beiden Schwester Druedeke. In diesem Falle soll der Klosterkämmerer den Zins von 2 Malter Mischkorn zu Michaelis jedes Jahr den genannten Klosterjungfrauen zeit lebens verabreichen, nach ihrem Tode aber alle Jahr 1 Mark Warb. Pf. an das Krankenamt des Klosters zahlen, um an der Bequemlichkeit der Kranken Fehlendes zu ergänzen.

Orig. mit 2 Siegeln, wovon Nr. 1 abgefallen, Nr. 2 in Beutel.